

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

9.2.2021  
(Datum)

An die  
Personalstelle für Referendare

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069 - ZHG

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger  
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 02.2019..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat April 2021 die Examensklausuren schreiben werde.

.....  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Landgericht Hamburg  
AZ.: 308 O 321/16

IN NAMEN DES VOLKES  
URTEIL

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn Anton Mülter, Hateneck 23,  
20457 Hamburg

- Kläger und Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Jüchhoff,  
Gewurzgasse 2, 20099 Hamburg

2. des Herrn Christian Eggens, Eppendorfer  
Hauptstraße 12, 20257 Hamburg

- Orthwiderbeklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Jüchhoff,  
Gewurzgasse 2, 20099 Hamburg

gegen

die Frau Brigitte Jung, Brunnenstraße 25,  
21031 Hamburg

- Beklagte und Wider-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Freitag,  
Leutnantplatz 11, 20457 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8,  
durch die Richterin am Landgericht Hohen-  
stein als Einzelrichterin auf die mündliche  
Verhandlung vom 23.3.2017 für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde des Notars Dr. Hermann Joer vom 16.6.2014 (UR-Nr. 387/14) wird, soweit diese 294.000,00 € übersteigt, für unzulässig erklärt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Widerklage wird abgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu  $\frac{12}{13}$  und die Beklagte zu  $\frac{1}{13}$  mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Drittwiderbeklagten, die von der Beklagten zu tragen sind.

gut!

## Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde und die Beklagte begehrt im Wege der Widerklage Rückzahlung in Höhe von 10.000,00 € von dem Kläger und dem Dittwiderbeklagten als Gesamtschuldner.

Mit Gesellschaftsvertrag vom 2.1.2003 gründeten der Kläger, der Dittwiderbeklagte und Herr Bruno Jung, der Ehemann der Beklagten, die "Moderne Jauen mit Müller, Jung & Partner GbR" (im Folgenden: HJ GbR). Hinsichtlich der Einzelheiten des Gesellschaftsvertrags wird auf Anlage KS, Bl. 13 d. A. bezuggenommen. Im Jahr 2008 legte der Kläger eine Einlage in Höhe von 100.000,00 € ein, die er durch ein Darlehen finanzierte ~~hat~~, welches durch eine Grundschuld an einem Grundstück des Ertrags des Klägers besichert wurde.

Im Frühjahr 2010 nahm Herr Bruno Jung\* bei der Hypothekenbank (im Folgenden: Darlehensgeber) ein Darlehen in Höhe von 200.000,00 € auf und legte den entsprechenden Nettodarlehensbetrag in die HJ GbR ein. Das Darlehen wurde durch eine Grundschuld über 200.000,00 € an dem mit einem Einkommen nach

Wsp. an:

\* (im Folgenden: Darlehensnehmer)



bebautes Grundstück in der Jannendroge  
25 in 21031 Hamburg besitzend. Eigentümerin  
das Grundstück mit einem Wert von  
850.000,00 € war zu diesem Zeitpunkt  
eine Eigentümer GbR, an der zu  
gleichen Teilen die Beklagte sowie  
Ihr Mann, der Darlehensnehmer,  
beteiligt waren. Die Eigentümer-GbR  
unterwarf sich in einer notariellen Urkunde  
wegen des Anspruchs der Darlehens-  
geberin auf dem Grundstück aufgrund  
der Grundschuld der vorliegenden Zwangs-  
vollstreckung dergestalt, dass die  
Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen  
Eigentümer zulässig sein soll. Die  
Unterschrift wurde in das Grundbuch  
eingetragen.

Um die Beklagte von Ansprüchen der  
Darlehensgeberin herabzuhalten, einigten sich  
der Kläger, der Darlehensnehmer sowie  
die Widerbeklagte am 18.5.2010 mit  
der Beklagten auf eine „Erfüllungs-  
bzw. Freistellungsübernahme“.

In der Folgezeit erfolgten keine Zahlungen  
auf das Darlehen, so dass die  
Darlehensgeberin am 1. Juni 2012 sowohl  
das Darlehen als auch die Grundschuld  
kündigte.

Am 14. 9. 2012 wäpöte und "übertrag  
de Dörkensnehmer seinen Anteil an  
de Grundstück ~~Gbr~~ Eigentümer - Gbr  
an seinen Sohn, Herrn Dominik Jung;  
zu einem - in Anbetracht der Bewältigung  
des Grundstücks mit der Grundschuld -  
angemessenen Preis. Die zugehörige Unterzeich-  
nung ebenfalls diese notarielle Verbin-  
dung. Seit 2012 ist als Eigentümerin  
des Grundstücks Brunnenstraße 25  
demgemäß die "Gesellschaft bürgerlichen  
Rechts bestehend aus Ingridte Jung  
und Dominik Jung" im Grundbuch  
eingetragen.

✓

Am 10.6.2014 wandte sich die Beklagte telefonisch an den Kläger und bat ihn, zu ihren Gunsten ein notarielles Schuldverhältnis anerkennend in Höhe von 200.000,00 € abzugeben. Dem Telefonat folgte ein persönliches Treffen, zu dem der Kläger durch Herrn Johann Wetzl begleitet wurde.

Am 16.6.2014 gab der Kläger neben dem Drittwidobeklagten und dem Darlehensnehmer in der Urkunde des Notars Dr. Hermann Jaer ~~am 16.6.2014~~ (Uz-Nr. 387/14) sowohl ein Schuldanerkennnis über einen Betrag von 200.000,00 € als auch die Erklärung ab, sich diesbezüglich der vorliegenden Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen zu unterwerfen. Die Beteiligten waren sich einig, dass das Schuldanerkennnis wegen der Erfüllung- bzw. Freistellungübernahme vom 18.5.2010 abgegeben wurde.

Im weiteren Verlauf zahlte Herr Dominik Jung 200.000,00 € an die Darlehensgeberin, wobei er ausdrücklich nur auf die Grundschuld und nicht auf die persönliche Darlehensschuld des Drittwidobeklagten seines Vaters, zahlte.

✓ Die Beklagte war hiedmit einwandlos.  
Als Inhaber der Grundschuld wurde Herr  
Dominik Jung im Grundbuch eingetragen.

Mit Schreiben vom 1.11.2016, dem Kläger  
am 2.11.2016 zugegangen, drohte die  
Beklagte dem Kläger die Zwangsvoll-  
streckung aus der notariellen Urkunde  
an. ~~Die Beklagte ist im Besitz~~  
~~einer Vollstreckbeschlusses~~

✓ Mit Schreiben vom 7.11.2016 erklärte  
der Kläger die Anfechtung des schuld-  
anerkenntnisses wegen arglistiger  
Täuschung, welches er der Beklagten am  
selben Tag persönlich übergab.

✓ Die beiden Parteivertreter kamen überein,  
dass bis zum Ausgang des Rechtsstreits  
keine Vollstreckungshandlungen von Seiten  
der Beklagten erfolgen würden.

✓ Die Beklagte ist im Besitz einer  
vollstreckbaren Notariatsurkunde vom  
16.6.2014.

✓ Der Kläger behauptet, die Beklagte habe  
ihm im Rahmen des persönlichen  
Tretens vom 10.6.2014, dass sie ein  
von ihm angegebenes schuldnerkennnend  
lediglich zu dem Zweck verwenden wolle,

drübes bei der Darlehensgeberin vorzutragen und weitere Zeit zu gewinnen, da die Darlehensgeberin dann auf eine Zwangsvollstreckung weitesthin verzichten würde. ~~Auf keinen Fall~~ Desweiteren habe Sie erklärt, keinesfalls gegen den Kläger aus dem Schuldverhältnis umzugehen zu wollen - und mehr sollte ihr Sohn ~~ihre~~ helfen, Herr Dominik Jung, ihr bei der Zahlung des offenen Grundschuldbetrages helfen. Sie habe versichert, dem Kläger das Schuldenerkenntnis zurückzugeben, sobald dies praktete.

Der Kläger beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde des Notars Dr. Hermann Bae, vom 16.6.2014 (UR-Nr. 387/14) für unzulässig zu erklären,

2. die Beklagte zu verpflichten, die ihr erteilte vollstreckbare Ausfertigung der im Antrag zu 1) bezeichneten Urkunde an den Kläger herauszugeben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wickklagend <sup>macht</sup> begehrt die Beklagte einen Rückzahlungsanspruch geltend.

Der Ehemann der Beklagten, Herr Bruno Jung eröfnete Anfang des Jahres 2012 ein Sparkonto (Konto-Nr. 128041784) bei der Extra-Spark-Bank ein Guthaben in Höhe von 10.000,00 €, welches er

am 2.3.2012 an die Beklagte abholte. Am 10.9.2012 überwies Herr Bruno Jung mit der Zustimmung der Beklagten das Guthaben in Höhe von 10.000,00 € auf ein Konto der H10 GbR. Am 11.9.2012 gab Herr Bruno Jung gegenüber der Beklagten eine Erklärung im Namen der H10 GbR ab, in welcher sich diese zur Rückzahlung des Betrages von 10.000,00 € an die Beklagte verpflichtete. Die Abrechnung wurde weder gegenüber der H10 GbR noch gegenüber der Extra-Spark-Bank offengelegt.

Die Beklagte beantragt,

den Kläger sowie den Dittwicker-Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Beklagte 10.000,00 €

nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Jahreszinssatz soll  
Rechtshängigkeit der Wiederklage zu zahlen.

Der Klage beantragt,  
die Wiederklage abzuweisen.

Die Drittwiederklage beantragt,  
die Wiederklage abzuweisen.

Es käme sowie die Drittwiederklage herein,  
dass Herr Bruno Jung schon keine  
Vernehmungsmacht zur Abgabe einer  
solchen Erklärung habe.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 23.3.2017  
Beweis erhoben durch die Vernehmung des  
Zeugen Herrn Johann Wille. Hinsichtlich der  
Einzelheiten wird auf das Protokoll zur  
mündlichen Verhandlung verwiesen.

Die Parteien wurden informell angehört.

\* und Kl. Beh.  
persönlich  
angehört (1/14/1)

in pra

## Entscheidungsgünde:

Die Klage ist zulässig und zum Teil begründet.  
Die Widerklage ist zulässig, aber unbegründet.

I.

~~Die Klage ist zulässig, aber nur~~

1. Hinsichtlich des Antrags zu 1) ist die Vollstreckungsgegenklage gemäß §§ 767, 795 ZPO statthaft. Der Kläger macht materiell-rechtliche Einwendungen gegen den titulierten Anspruch geltend.\*

Das Landgericht Hamburg ist sowohl sachlich (vgl. §§ 23, 71 GG) als auch örtlich (vgl. §§ 797 V, 802 Z, 12, 13 ZPO) zuständig.

Auch ein Rechtsschutzbedürfnis von Seiten des Klägers ist zu bejahen. Ein solches besteht grundsätzlich, wenn die Vollstreckung unmittelbar bevorsteht und noch nicht beendet ist. Die Beklagte ist sowohl im Besitz eines Titels (auch eine Klausel und hat zum Betrieb die Vollstreckung angedroht. Dem steht nicht entgegen, dass sich die Parteien darauf verständigt haben, bis zum Abschluss des Rechtsstreits keine weiteren Vollstreckungsmaßnahmen erfolgen sollen.

Da von § 767 ZPO verlangte Rechtsschutz bezieht sich gerade auf einen Schutz des Vollstreckungswirklichen nach

\*und zwar:

- Aufhebung
- Berichtigung
- Erfüllung



✓ Abschluss des Rechtsstreits. ~~die Klage~~

Ob Antrag zu 2) ist die Leistungsklage statthaft und die Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg ergibt sich aus einer Annexkompetenz.

Desweiteren ist ein Rechtsschutzbedürfnis von Seiten des Klägers gegeben. In Fällen, in denen über eine Willkürklage gegen eine Willkürklage zu entscheiden ist, besteht ein berechtigtes Interesse an der Herausgabe entsprechender Titel, da nur so ein effektiver Rechtsschutz für den Willkürschuldner gewährleistet ist. § 767 ZPO bewirkt im Erfolgsfall zwar die Einstellung der Zwangsvollstreckung (vgl. § 775 Nr. 1 ZPO), die Willkürklage ist jedoch nicht gehindert, von Titeln, die in einem Urteil verurteilt, dennoch weiterhin Gebrauch zu machen.

✓ 2. Die Verbindungsbedingungen gemäß § 260 ZPO liegen vor.

✓ 3. Ob Antrag zu 1) ist zum Teil begründet, da Antrag zu 2) ist unbegründet.

✓ a. Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde vom 16.6.2014 einen Erfüllungsvorwand in Höhe von 6.000,00€ entgegenhalten.

~~Voraussetzungen sind zum einen die Sachbetugnis~~

✓ Die Sachbetugnis der Parteien ergibt sich bereits aus ihrer Stellung als Vollstreckungsschuldnerin bzw. -gläubiger.

✓ Die Präklusionsvorschrift des § 767 II ZPO findet auf notarielle Urkunden keine Anwendung (vgl. § 767 II ZPO).

✓ Da der Kläger kann sich jedoch nicht auf die anhängliche Unwirksamkeit des abstrakten Schuldnerkenntnisses gemäß § 142 I ZPO berufen ~~aus~~ mangels Antechtungsgrund.

Voraussetzungen einer Antechtung sind grundsätzlich das Vorliegen einer Antechtungserklärung, ~~freie~~ ~~betrie~~ ~~eine~~ ~~Antechtung-~~ ~~lege~~ die der Kläger am 11.11.2016 als

Antechtungsgläubiger. Der Kläger erklärte am 7.11.2016 gegenüber der Beklagten die Antechtung. Ein Antechtungsgrund i.S.d. § 123 I ZPO ist mangels arglistige Täuschung von Seiten der Beklagten jedoch zu verneinen.

Der Kläger hat in diesem Zusammenhang vorgebracht, dass die Beklagte ihm in dem persönlichen Gespräch <sup>am 10.6.2014</sup> gegenüber erklärt habe, dass sie aus dem Schuldanerkenntnis nicht wirgetun werde und diese lediglich benötige, um die Zwangsvollstreckung von Seiten der Bankstam-nehmerin zu verzögern.

Hinsichtlich dieser behaupteten Tatsache ist der Kläger jedoch beweisfällig geblieben. Die Darlegungs- und Beweislast liegt nach den allgemeinen Grundsätzen beim Kläger. \* Der Zeuge Johann

Welter ~~sagte~~ bezeugte während der Vernehmung lediglich, dass der Kläger ihm und seiner Frau gegenüber gesagt habe, dass das Schuldanerkenntnis nur die Bank beruhigen solle, er könne sich aber nicht daran erinnern, was auch von der Beklagten selbst gehört zu haben. Das strittgegenwärtliche

Gespräch am 10.6.2014 zückten dem Richter habe er nur in Teilen mitbekommen. Die Frage, ob die Beklagte ~~das Beweismittel~~ selbst eine solche

Aussage tätigte, lässt sich somit durch die Vernehmung gerade nicht bestätigen.

\* Das angebotene Beweismittel war unergiebig. ✓

gut!

✓

Auch unter Berücksichtigung des Vorzugs der Parteien im Rahmen der informellen Anhörung ergibt sich nichts Abweichendes. Insbesondere erscheint keine der Parteien glaubwürdiger bzw. keine der Aussagen glaubhafter als die andere. Mangel an Möglichkeit des Gerichts, eine der Aussagen den Vorzug zu geben, muss eine Entscheidung nach dem Grundsatz non liquet ergehen.

Dem Kläger steht auch keine Einwendung gemäß § 821 ZPO zu. Ein Anspruch auf Rückübertragung des ~~der~~ abstrakten Schuldenerkenntnisses des Klägers gegen die Beklagte gemäß § 812 I 2 Alt. 1 ZPO scheidet aus. Rechtsgrund für ~~die~~ das Schuldenerkenntnis i. S. d. § 780 ZPO ~~ist~~ die Erfüllungübernahme <sup>bzw. -Forderungsübernahme</sup> vom 18.5.2010.

✓

Dieser Rechtsgrund ist ~~ist~~ <sup>nicht</sup> durch Erreichung des Sicherungszwecks entfallen. Nach ~~der~~ ~~der~~ ~~übernahme~~ dem übereinstimmenden Parteiwillen ~~ist~~ bestand der Sicherungszweck darin, die Beklagte vor einer Zwangsversteigerung der Bank aufgrund der Darlehensrückzahlung

in das Grundstück zu schützen und die Beklagte um dem Verlust ihrer Wohnung zu bewahren. Diese Vollstreckungsgefahr ist durch die Zahlung des <sup>Heinrich Schmiedl, Jung,</sup> schmes des Beklagten ~~aber die~~ Grundschuld nicht entfallen. Durch die unglückliche Zahlung des Johannes des Beklagten auf die Grundschuld ~~hat~~ er die Grundschuld nach § 268 III 1, 1150, 1192 ZOB erworben, die ~~Forderung~~

~~der Darlehensg~~ ist hier die ~~Darlehensg~~ Bei dem John handelt es sich um einen abtretungsbelegigten Dritten. \* Dem steht nicht entgegen, dass er ~~er~~ anteilig an der Eigentümer-GDR beteiligt ist, die Eigentümerin des Grundstücks ist. Aufgrund der Rechtsfähigkeit einer Vg. außer-GDR, die am Rechtsverkehr teilnimmt, ist er nicht als Eigentümer bzw. Mitigentümer anzusehen. Die Darlehensfaktierung der Darlehensgebühren bleibt von der Zahlung unberührt.

Da John der Beklagte ist als Inhaber der Grundschuld nicht daran gehindert, diese selbst weiter zu wärtern oder selbst die Zwangsvollstreckung in das Grundstück zu betreiben.

gut

\* Die GDR, bestehend aus ihm und der Beklagten, erhielt die Zustimmung zur Abtretung zur ~~weiteren~~ Abwendung der Zwangsvollstreckung. ✓

gut!

absolut!

Der Beklagte ist es auch nicht nach  
§ 242 BGB wehrt, sich auf den  
Fortbestand des Sicherungszwecks der  
Erfüllungsübernahme zu berufen.

✓ Anhaltspunkte für ein kollides Zusammen-  
wirken ~~der~~ sind nicht ersichtlich.

✓ ~~##~~ ~~dennoch~~ auch die Einwendung des  
Klägers unter Berufung auf ~~§ 242~~  
BGB wegen des Bestehens eines  
Rückgewähranspruchs gemäß § 213 III,  
246 I BGB scheitert aus demselben  
Wegfall des Sicherungszwecks.

In Höhe von 6.000 € ~~konnte der~~ ist  
~~kläger jedoch den Titel der titulierten~~  
Anspruch aus dem Schuldnerkenntnis  
jedoch durch Erfüllung erloschen (vgl.  
§ 362 BGB). Die <sup>sechs Überweisungen</sup> ~~Zahlungen~~ des <sup>Prozessanwalts</sup>  
Ortwidobeklagten in Höhe von 6.000 €  
auf das Konto des Beklagten im  
Zeitraum ~~von~~ von Juli bis Dezember  
2014 erfolgten unabhängig mit der  
Zweckbestimmung "Schuldnerkenntnis  
vom 16.6.2014" und wirken aufgrund  
des Gesamtschuldnerstellens\* von  
Kläger und Witwobeklagten schuldnergemäß  
zugunsten des Klägers gemäß  
§ 422 I 1 BGB).

\* im Hinblick  
auf das  
Schuldnerkenntnis

Der Kläger hat keinen Herausgabeanspruch  
gemäß § 371 BGB analog gegen  
die Beklagte bezüglich der  
vollstreckbaren Urteilsurkunde. Eine  
Vorgehen im Wege der Zwangsvollstreckung  
wird in Höhe von 294.000,00 €  
weiterhin möglich.

## II.

1. Die Zuständigkeit des Landgerichts  
Hamburg ergibt sich hinsichtlich  
der Wiederklage bereits aus § 23, 71 GG  
i. V. m. § 20 und § 12, 13 ZPO.

Auch die erforderliche Koneksiönität  
§ 20 ist gegeben. Voraussetzung ist, dass  
ein innerer Zusammenhang zwischen  
Klage und Wiederklage besteht. Ein solcher  
kann sich auch aus einem Lebensver-  
hältnis ergeben. Hier entspringt der  
Zusammenhang dem Zusammenhang  
Komplex im Bezug auf die Rechts-  
geschäfte der HBGbR.

Die weiteren besonderen Prozessvorbe-  
halten der Wiederklage sind ebenfalls  
erfüllt. Die Klage wird bereits rechtskräftig  
und es handelt sich um dieselbe  
Prozessart.

Auch das Erfordernis der ~~Prozess~~ Weg-  
parteilichkeit steht hier einer

Zulässigkeit nicht entgegen. Zwar wird durch die Drittwelklage ein Dritter am Rechtsstreit beteiligt, der zwar nicht Partei war, jedoch ist ein solches vorgehen zulässig, wenn sich die Drittwelklage gegen den Kläger und den Dritten als Streitgegenstand richtet. Die Voraussetzungen der objektiven Klagschrankung § 260 ZPO analog i. v. m. §§ 9, 60 ZPO sind hier mit Blick auf die Sachdienlichkeit erfüllt.

2. Die Beklagte hat gegen den Kläger und den Drittwelbetroffenen keinen Rückzahlungsanspruch in Höhe von 10.000,00 €. Ein solcher ergibt sich weder aus § 128 HGB analog noch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB.

Ein Anspruch der Beklagten aus § 128 HGB analog i. v. m. der Rückzahlungsvereinbarung vom 11.9.2012 scheidet mangels Verbindlichkeit der HGB-GbR gegenüber der Beklagten.

Wandlung einer Hauptannahme nach § 128 HGB analog ist das Festhalten einer Verbindlichkeit der Gesellschaft. Die HGB-GbR ist als Außen-GbR  
KommL



eine beschränkte Rechtsfähigkeit z.  
Die HGBOR wurde durch das Schreiben  
des Ehrenmanns der Beklagten jedoch  
~~nicht~~ ~~ist~~ im Namen der Gesellschaft  
jedoch nicht verpflichtet. Mangels  
Vertretungsmacht entfalte die Willens-  
erklärung des Ehrenmanns der Beklagten  
keine Wirkung für oder gegen die  
HGBOR (vgl. § 164 I, III BGB).

Grundsätzlich ergibt sich aus ~~§ 164~~ ~~BGB~~  
~~§ 164~~ ~~BGB~~ aus dem Gesellschaftsvertrag  
ergibt sich, dass für die Vertretungsmacht  
der Geschäftsführung entspricht. Dennoch ist  
der Ehrenmann grundsätzlich allein geschäfts-  
führungsbefugt, jedoch steht der  
Gesellschaftsvertrag in ~~§ 17 I~~ ~~BGB~~  
einen Zustimmungsvorbehalt für außer-  
gewöhnliche Geschäfte vor. Nach  
lit. (f) fallen insbesondere die  
Aufnahme von Krediten darunter.

Die Vereinbarung der Rückzahlung §  
der 10.000,00 € stellt in Zusammen-  
schau mit der vorhandenen Bereit-  
stellung nach dem Sinn und Zweck  
des Vertragten parteiinternen ein  
darlegen dar. Mangels Zustimmung  
des übrigen Gesellschafters scheidet eine  
Vertretungsmacht aus.

Ein Anspruch folgt ebenfalls nicht aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB i.V.m. § 128 HGB analog.

Die Beklagte hat keinen Anspruch gegen die HGBGd aus ungerechtfertigter Bereicherung. Es fehlt bereits an einer Leistung der Beklagten.

Eine Leistung ist die bewusste, zweckgerichtete Verbringung fremden Vermögens. Die Person des Leistenden ist nach der Zweckbestimmung aus Sicht des Zuwendungsempfängers unter Zugrundelegung eines objektiven Empfängerhorizontes (vgl. ~~§ 133~~ 133, 137 BGB) zu bestimmen. Die Abhebung von der Beklagten wurde der HGBGd nicht angezeigt, die Zahlung stellte sich unter Berücksichtigung des weiteren Gesichtspunktes (sog. normative Leistungsbegriff) als Leistung des Ehemanns der Beklagten dar.

Ein Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 2 BGB steht der Leistung der Leistungskonditionen im Ehepaarverhältnis entgegen.

§ 166 II?  
(Wissensmachung d. Beteil. als Gesellschafts?)

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf  
✓ J 92 I nL. 2 ZPO.

Unterschrift der RichterIn

Stellwertbeschluss

Der Stellwert beträgt 310.000,00 €.  
✓ Dies beruht auf J 45 I 1 GKG.

Unterschrift der RichterIn

## Bewertung

Wäre aus den Randbemerkungen ersichtl.,  
gibt es nur noch ganz geringfügige Kritik.  
Das Uchikentil wird sicher akzeptiert,  
die Systematik ist tadellos, die  
Argumentationskraft & Selbsterkenntnis  
gelingen sehr gut. Etwas vertiefter  
Kritik noch gestattet werden können:

- Niederseite des Friedrichsbrunnens (Anstalt)
- Zahlung d. Ehepaar (W. Lehmann) = Kollat
- Leihungsvertrag, wenn Behl. auch Teil  
des G.R. ist.

Das wäre aber die Saline auf der Karte;  
insg. ist die Klausur  
hervorragend.

16 Punkte -  
Sehr gut